

Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers**IMSH_001-Umschlaggeräte**Hinweise zu dieser Unterlage:

*Diese Unterlage ist nur von Bietern vorzulegen, die den Einsatz von Unterauftragnehmern (oder anderen Drittunternehmen) beabsichtigen, auf deren Eignung sie sich gemäß § 47 SektVO zum Nachweis der Erfüllung eines bestimmten Eignungskriteriums berufen (sog. **Eignungsleihe**). Sie dient als Verfügbarkeitsnachweis für die jeweiligen Kapazitäten des Unterauftragnehmers. Bei mehreren Unterauftragnehmern wird gebeten, das Formular ggf. zu vervielfältigen. Der Verfügbarkeitsnachweis ist bereits **mit dem Angebot** einzureichen.*

*Die Verpflichtungserklärung ist **vom Unterauftragnehmer** abzugeben, nicht vom Bieter. Die Verpflichtungserklärung ist nur vorzulegen, wenn der Bieter den Einsatz von Unterauftragnehmern zum Zwecke der Eignungsleihe beabsichtigt.*

Die Einreichung erfolgt durch den Bieter.

Der Bieter / die Bietergemeinschaft

.....
.....
.....

hat uns im o.g. Vergabeverfahren für folgende Teilleistungen als Unterauftragnehmer angegeben:

.....
.....
.....

Hiermit erklären wir zur Vorlage gegenüber dem Auftraggeber verbindlich unsere Bereitschaft, für den Bieter im Auftragsfall als Unterauftragnehmer für die o.g. Teilleistungen tätig zu werden und ihm in diesem Rahmen im erforderlichen Umfang unsere betrieblichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus erklären wir, dass keine Ausschlussgründe i. S. d. §§ 123 Abs. 1 und 4, 124 GWB vorliegen.
I.

Wir erklären, dass keine Person, die als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist (dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung), rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat,
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(Hinweis für den Unterauftragnehmer: Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.)

II.

Ferner erklären wir mit der Einreichung dieser Verpflichtungserklärung, dass unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung stets nachgekommen ist und keine entgegenstehende rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung ergangen ist.

III.

Weiterhin erklären wir, dass

- unser Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- unser Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen unseres Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, unser Unternehmen sich nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- unser Unternehmen im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
- unser Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte,
- keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass unser Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war,
- unser Unternehmen bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags keine erhebliche oder fortdauernde Mängel erkennen

lassen hat, die die Erklärung einer vorzeitigen Beendigung dieses früheren Auftrags, die Forderung nach Schadenersatz oder andere vergleichbare Rechtsfolgen nach sich gezogen haben,

- unser Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat und wir auch in der Lage sind, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
- unser Unternehmen
 - o nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung eines Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - o nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch wir unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnten, oder
 - o nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung eines Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht haben, solche Informationen zu übermitteln.

Der Unterauftragnehmer bestätigt insgesamt, dass er den Anforderungen gemäß §§ 123, 124 GWB genügt. Er ist sich bewusst, dass eine wesentlich falsche Erklärung den Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge hat.

Falls Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen, hat der Unterauftragnehmer zu erläutern, welche Maßnahmen der Selbstreinigung er gemäß § 125 GWB getroffen hat.

Der Bieter und der Unterauftragnehmer sind sich bewusst, dass wesentlich falsche Angaben den Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren zur Folge haben können.

Ort, Datum

Vor- und Zuname der erklärenden Person in Textform